

Gebührensatzung
der Samtgemeinde Sottrum über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im
Bereich der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den samtgemeindeeigenen Gebäuden sowie in den für Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2
Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume und der anteiligen Fläche der Flure, Wasch-, Keller- und sonstigen Nebenräume berechnet. Sie setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen.

(2) Als Grundbetrag werden je Quadratmeter der zugrunde zu legenden Fläche (Abs. 1) für die samtgemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte ein Betrag in Höhe von 5,00 €/m² und in den angemieteten Räumlichkeiten die jeweils gezahlte Miete im Monat (Erhebungszeitraum) erhoben.

(3) Der Zusatzbetrag errechnet sich aus den Wasser- und Stromkosten für die anteiligen Nebenräume (Abs. 1) sowie aus den verauslagten Nebenkosten wie Müll-, Kanal-, Kehr- und Straßenreinigungsgebühren usw..

(4) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes in Anspruch genommen, so ist die Benutzungsgebühr nur für die Zeit der Benutzung zu berechnen.

(5) Neben der Benutzungsgebühr sind die Strom- und Wasserkosten für die zugewiesenen Räume direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen sowie die Kosten der Beheizung zu tragen, sofern dies nicht durch die Samtgemeinde abgerechnet wird.

§ 3
Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die in Familiengemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

(1) Die Benutzungsgebühr wird von der Samtgemeinde festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. jeden Monats an die Samtgemeindekasse Sottrum zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sottrum, den 11.10.2022

(L.S.)

Bahrenburg

Samtgemeindebürgermeister